

# Kreisfeuerwehrverband Landshut e. V.



**Ehrenordnung**  
vom 1. Januar 2019

# **Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Landshut e.V.**

Der Kreisfeuerwehrverband Landshut e.V. erlässt gemäß Beschluss des Kreisfeuerwehrverbands-Ausschusses folgende **Ehrenordnung** für seine Mitgliedsfeuerwehren:

## **§ 1 Allgemeines**

- 1.1 Der Kreisfeuerwehrverband Landshut e.V. (im Folgenden kurz als KFV bezeichnet) hat zur Ehrung besonders verdienter Personen sowie Firmen, Betriebe und Organisationen Auszeichnungen geschaffen.
- 1.2 Verdienste um das Feuerwehrwesen auf örtlicher Ebene sowie dessen besondere Förderung können durch die Verleihung der im Folgenden genannten Auszeichnungen des KFV gewürdigt werden.

## **§ 2 Zweck der Auszeichnungen**

### **2.1 Ehrennadel**

Die Ehrennadel des KFV ist für Verdienste aller Personen, die sich um das Feuerwehrwesen besonders verdient gemacht haben (auch für Nichtmitglieder und Zivilpersonen) vorgesehen.

### **2.2 Ehrenmedaille**

Die Ehrenmedaille des KFV wird nur aktiven und passiven Feuerwehrmitgliedern und sonstigen Uniformträgern verliehen, die Mitglieder des Kreis- bzw. Landesfeuerwehrverbandes sind oder die sich für das Feuerwehrwesen im Landkreis Landshut besonders verdient gemacht haben.

### **2.3 Ehrenkreuz**

Das Ehrenkreuz des KFV wird nur aktiven und passiven Feuerwehrmitgliedern und sonstigen Uniformträgern verliehen, die Mitglieder des Kreis- bzw. Landesfeuerwehrverbandes sind oder die sich in außerordentlichen Maße für das Feuerwehrwesen im Landkreis Landshut verdient gemacht haben.

### **2.4 Urkunde "Förderer der Feuerwehren"**

Die Urkunde "Förderer der Feuerwehren" erhalten auf Antrag Inhaber von Firmen, Betrieben und Organisationen, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben.

## **§ 3 Arten der Auszeichnungen**

### **3.1 Ehrennadel**

### **3.2 Ehrenmedaille**

### **3.3 Ehrenkreuz**

Ehrenkreuz in Silber

Ehrenkreuz in Gold

### **3.4 Ehrung "Förderer der Feuerwehren"**

Ehrung durch eine Urkunde und Fassadenschild

## **§ 4 Beantragung der Auszeichnungen**

### **4.1 Ehrennadel**

4.1.1 Für die Beantragung der Ehrennadel des KfV ist das Antragsformular "Antrag auf Ehrung durch den Kreisfeuerwehrverband Landshut e.V." zu verwenden.

4.1.2 Der Antrag muss für das Beantragungsjahr im vorgegebenen Zeitraum beim Vorsitzenden des KfV eingegangen sein. Anträge außerhalb dieses Zeitraumes können nicht berücksichtigt werden.

4.1.3 Im Antrag sind die Verdienste des zu Ehrenden anzugeben und Sonderverdienste zu erläutern. Es muss die besondere Leistung für das Feuerwehrwesen erkennbar sein.

4.1.4 Vorschlagsberechtigt sind der jeweilige 1. Kommandant oder 1. Vorsitzende des Feuerwehrvereines der Mitgliedsfeuerwehr und die einzelnen Mitglieder des KfV-Verbandsvorstandes.

4.1.5 Der Verbandsvorstand entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.

### **4.2 Ehrenmedaille**

4.2.1 Für die Beantragung der Ehrenmedaille des KfV ist das Antragsformular "Antrag auf Ehrung durch den Kreisfeuerwehrverband Landshut e.V." zu verwenden.

4.2.2 Der Antrag muss für das Beantragungsjahr im vorgegebenen Zeitraum beim Vorsitzenden des KfV eingegangen sein. Anträge außerhalb dieses Zeitraumes können nicht berücksichtigt werden.

4.2.3 Im Antrag sind die Verdienste des zu Ehrenden anzugeben und Sonderverdienste zu erläutern. Es muss die besondere Leistung für das Feuerwehrwesen ersichtlich sein. Dabei muss eindeutig zu erkennen sein, dass der zu Ehrende dieser Ehrung würdig ist.

Insbesondere wird die Ehrenmedaille verliehen für:

- langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr (z.B. Kommandant, Gruppenführer, Vorsitzender, Gerätewart etc.)

4.2.4 Vorschlagsberechtigt sind der jeweilige 1. Kommandant oder 1. Vorsitzende des Feuerwehrvereines der Mitgliedsfeuerwehr und die einzelnen Mitglieder des KfV-Verbandsvorstandes.

4.2.5 Der Verbandsvorstand entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.

### 4.3 Ehrenkreuz

4.3.1 Für die Beantragung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes des KfV (Stufen Silber/Gold) ist das Antragsformular "Antrag auf Ehrung durch den Kreisfeuerwehrverband Landshut e.V." zu verwenden.

4.3.2 Der Antrag muss für das Beantragungsjahr im vorgegebenen Zeitraum beim Vorsitzenden des KfV eingegangen sein. Anträge außerhalb dieses Zeitraumes können nicht berücksichtigt werden.

4.3.3 Im Antrag sind die Verdienste des zu Ehrenden anzugeben und Sonderverdienste zu erläutern. Es muss die herausragende Leistung für das Feuerwehrwesen ersichtlich sein. Dabei muss eindeutig zu erkennen sein, dass der zu Ehrende dieser Ehrung würdig ist.

Insbesondere wird das Ehrenkreuz verliehen für:

- hervorragende Leistungen im allgemeinen Feuerwehrwesen
- besonders mutiges und umsichtiges Verhalten im Feuerwehreinsatz
- langjährige, treue Dienste in der Feuerwehr (z.B. Kommandant, Gruppenführer, Vorsitzender, Gerätewart etc.)

4.3.4 Vorschlagsberechtigt sind der jeweilige 1. Kommandant oder 1. Vorsitzende des Feuerwehrvereines der Mitgliedsfeuerwehr und die einzelnen Mitglieder des KfV-Verbandsvorstandes.

4.3.5 Der Verbandsvorstand entscheidet über die Verleihungswürdigkeit. und über die Art der Auszeichnung.

4.3.6 Zwischen den Stufen Silber und Gold ist mindestens eine Wartezeit von fünf Jahren einzuhalten. Ausnahmen in besonderen Fällen kann nur der Verbandsvorstand beschließen.

4.3.7 Das Feuerwehr-Ehrenkreuz der Stufe **Gold** ist als die höchste Auszeichnung durch den KfV anzusehen und wird deshalb nur bei **besonders herausragenden** Verdiensten um das Feuerwehrwesen verliehen. Hier entscheidet der Verbandsvorstand individuell.

### 4.4 Ehrung "Förderer der Feuerwehren"

4.4.1 Für die Beantragung der Ehrung ist das Antragsformular "Antrag auf Ehrung durch den Kreisfeuerwehrverband Landshut e.V. – Förderer der Feuerwehren" zu verwenden.

4.4.2 Der Antrag muss für das Beantragungsjahr im vorgegebenen Zeitraum beim Vorsitzenden des KfV eingegangen sein. Anträge außerhalb dieses Zeitraumes können nicht berücksichtigt werden.

4.4.3 Der Antrag muss enthalten: Vorname, Name, Ort, Sitz des Betriebes/Firma bzw. Feuerwehr, die Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit und/oder die Aufzählung der besonderen Leistungen der Person bzw. Inhaber/-innen von Firmen/Betrieben, für die die Ehrung erfolgen soll.

4.4.4 Vorschlagsberechtigt sind die einzelnen Mitglieder des Verbandsausschusses des KfV Landshut e.V., die 1. Kommandanten und die 1. Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren.

4.4.5 Der Verbandsvorstand entscheidet über die Verleihungswürdigkeit.

## § 5 Verleihung der Auszeichnung

### 5.1 Ehrennadel

5.1.1 Um einer Entwertung der Ehrennadel durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

5.1.2 Die Ehrennadel kann **20 x pro Jahr** im Landkreis verliehen werden.

5.1.3 Die Verleihung der Ehrennadel soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch einem von ihm bestimmten Vertreter vorgenommen.

5.1.4 Mit der Ehrennadel wird eine Urkunde verliehen.

5.1.5 Die Kosten für die Ehrennadel einschließlich Urkunde sind vom Beantragenden (i.d.R. dem Mitgliedsfeuerwehrverein) zu tragen.

### 5.2 Ehrenmedaille

5.2.1 Um einer Entwertung der Feuerwehr-Ehrenmedaille durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

5.2.2 Die Feuerwehr-Ehrenmedaille kann je **20 x pro Jahr** verliehen werden.

5.2.3 Die Verleihung der Ehrenmedaille soll in einem würdigen Rahmen erfolgen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder durch einem von ihm bestimmten Vertreter vorgenommen. Der zu Ehrende hat in Uniform zu erscheinen.

5.2.5 Mit der Feuerwehr-Ehrenmedaille werden eine Urkunde sowie die zugehörige Bandspange verliehen.

5.2.6 Die Kosten für die Ehrenmedaille, Bandspange einschließlich Urkunde sind vom Beantragenden (i.d.R. dem Mitgliedsfeuerwehrverein) zu tragen.

### 5.3 Ehrenkreuz

5.3.1 Um einer Entwertung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

5.3.2 Das Feuerwehr-Ehrenkreuz in **Silber** kann **20 x pro Jahr** verliehen werden.

5.3.3 Das Ehrenkreuz in **Gold** kann **5 x pro Jahr** verliehen werden.

5.3.4 Die Verleihung des Feuerwehr-Ehrenkreuzes soll in einem würdigen Rahmen beim Kreisfeuerwehrtag oder in der Verbandsversammlung erfolgen. Sie wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vorgenommen. Der zu Ehrende hat in Uniform zu erscheinen.

5.3.5 Für beide Stufen des Feuerwehr-Ehrenkreuzes werden eine Urkunde sowie die zugehörige Bandspange verliehen.

5.3.6 Die Kosten für das Ehrenkreuz, Bandspange einschließlich Urkunde sind vom Beantragenden (i.d.R. dem Mitgliedsfeuerwehrverein) zu tragen.

## **5.4 Ehrung "Förderer der Feuerwehren"**

5.4.1 Um einer Entwertung der Ehrung "Förderer der Feuerwehren" durch allzu großzügige Verleihung entgegenzuwirken, ist die Anzahl der Verleihungen an bestimmte Quoten gebunden.

5.4.2 Die Ehrung "Förderer der Feuerwehren" kann **5 x pro** Jahr verliehen werden.

5.4.3 Die Verleihung der Ehrung "Förderer der Feuerwehren" erfolgt in der Regel beim Kreisfeuerwehrtag oder in der Verbandsversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden des KfV oder dessen Stellvertreter vorgenommen.

5.4.4 Es wird eine Urkunde "Förderer der Feuerwehren" verliehen.

5.4.5 Die Kosten für die Urkunde und das Schild sind vom Beantragenden (i.d.R. dem Mitgliedsfeuerwehrverein) zu tragen.

## **5.5 Quotenregelung**

Die vorgenannten Quoten stellen Richtlinien dar, über die in begründeten Ausnahmefällen der Verbandsvorstand individuell entscheiden kann.

## **§ 6 Trageweise**

6.1 Die Ehrennadel wird an der Zivilkleidung oder an der Feuerwehruniform am Jackenrevers getragen.

6.2 Die Feuerwehr-Ehrenmedaille wird auf der linken Brusttasche der Feuerwehruniform getragen. Alternativ ist die Bandspange über der linken Brusttasche anzubringen.

6.2 Das Feuerwehr-Ehrenkreuz wird auf der linken Brusttasche der Feuerwehruniform getragen. Alternativ ist die Bandspange über der linken Brusttasche anzubringen. Es darf immer nur das Ehrenkreuz der höheren Stufe getragen werden.

## § 7 Schlussbestimmungen

7.1 Die Ehrenordnung für Auszeichnungen mit "Ehrenzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes Landshut e.V." wurde in der Verbandsausschusssitzung des Kreisfeuerwehrverbandes Landshut e.V. am 07.11.2018 in Ohu beschlossen.

Die Ehrenordnung tritt ab dem 01.01.2019 in Kraft

Landshut, 01.01.2019

1. Vorsitzender	KFV Landshut e.V.	Karl Hahn	_____
1. Stv. Vorsitzender	KFV Landshut e.V.	Ralf Veitl	_____
2. Stv. Vorsitzender	KFV Landshut e.V.	Rudolf Englbrecht	_____
3. Stv. Vorsitzender	KFV Landshut e.V.	Rudi Zieglmayer	_____

### HINWEIS:

**Die in dieser Ehrenordnung gewählten Anredeformen, gelten gleichermaßen für männliche und weibliche Mitglieder / Personen.**